



HESSISCHER LANDTAG

20. 07. 2022

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD), Bijan Kaffenberger (SPD) vom 14.03.2022

Einsatz von Avataren an hessischen Schulen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Mithilfe kleiner Telepräsenzroboter, so genannter Avatare, können Schülerinnen und Schüler mit längerfristigen Erkrankungen virtuell am Unterricht teilnehmen. Avatare helfen Kindern und Jugendlichen mit einer Langzeiterkrankung Anschluss an die Schule und ihr soziales Leben zu halten. Avatare fungieren als ihre Augen, Ohren und Stimme und sind vom Schüler selbst steuerbar.

Insbesondere für Kinder und Jugendliche, die sonst einen Anspruch auf Heimunterricht oder Unterricht im Krankenhaus hätten, stellt dies eine Option dar, um weiter gemeinsam mit der eigenen Klasse unterrichtet zu werden.

Vorbemerkung Kultusminister:

Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage wird davon ausgegangen, dass mit Heimunterricht der Sonderunterricht gemeint ist und nicht ein privater Hausunterricht als Alternative zum Schulbesuch. Die Möglichkeit von privatem Hausunterricht besteht in Hessen aufgrund der Schulpflicht nicht.

Bei der Einordnung der Fragestellung werden zunächst die unterschiedlichen Schülergruppen differenziert:

1. Kranke Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Hessischen Schulgesetzes sind Kinder oder Jugendliche, die aufgrund einer ärztlich festgestellten physischen, psychischen oder somatischen Beeinträchtigung in eine Klinik oder ähnliche Einrichtung stationär oder teilstationär aufgenommen werden.
2. Schülerinnen und Schüler, bei denen Sonderunterricht nach § 29 Abs. 1 VOSB für Schülerinnen und Schüler im Umfang gewährt wird. Voraussetzungen zur Erteilung von Sonderunterricht sind:
 - a) die Schülerin oder der Schüler ist auf Dauer oder für voraussichtlich mehr als sechs Wochen aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Besuch der Stammschule oder einer anderen Schule fähig oder
 - b) die Schülerin oder der Schüler befindet sich in medizinisch-therapeutischen Einrichtungen, an denen keine Schule für Kranke eingerichtet ist.
3. Schülerinnen und Schüler, die von der Präsenzpflcht aufgrund der Regelungen zur Bekämpfung des Corona-Virus auf Antrag der Eltern befreit waren oder sind. Diese Regelung gilt seit dem 02.05.2022 ausschließlich für Schülerinnen und Schüler, die ausnahmsweise mittels ärztlichen Attests von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie selbst oder Angehörige ihres Haushalts im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären.

Die schulischen Angebote richten sich nach den Bedarfslagen der jeweiligen Gruppen, wobei weitere Differenzierungen aufgrund von Vorerkrankungen, somatischen oder psychischen Erkrankungen eine Rolle spielen bei der Gewährung, Bereitstellung und Nutzung digitaler Endgeräte. Die Schule für Kranke stellt individuell angepasste Lernangebote für den Erhalt oder die Wiederherstellung der schulischen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der Kerncurricula oder Lehrpläne des jeweiligen Bildungsgangs zur Verfügung. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, Anschluss an den Unterricht der Stammschule zu halten und unterstützt sie bei

dem von ihnen angestrebten Schulabschluss. Die Ausgestaltung des Unterrichtsangebots und des Erziehungsauftrags der Schule für Kranke richtet sich nach der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler, den individuellen Krankheitsbildern und deren Auswirkungen auf das Lernen. Die Schule für Kranke unterstützt die individuelle Lernentwicklung der Schülerin und des Schülers auch durch die Vermittlung methodischer und sozialer Kompetenzen, die für den Schulbesuch erforderlich sind. Die Schule für Kranke führt kranke Schülerinnen und Schüler an einen regelmäßigen Schulbesuch heran. Sie fördert deren Selbstständigkeit, Durchhaltevermögen, Konzentrationsfähigkeit sowie die Denkleistung im Rahmen ihrer individuellen schulischen Belastbarkeit. Eine digital gestützte Teilnahme am Unterricht der Stammschule kann diese Aufgabe persönlicher und individualisierter Förderung nur unterstützen, keineswegs aber ersetzen.

Dies gilt auch für den Sonderunterricht. Bei dieser Form des Unterrichts erhalten Schülerinnen und Schüler bis zu acht Stunden pro Woche Unterricht. Schülerinnen und Schüler, die vom Präsenzunterricht abgemeldet waren oder sind, haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform. Der Einsatz von Telepräsenzrobotern für diese Gruppe wird nicht beworben, da das Land im Rahmen der Umsetzung des Digitalpakts Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern, die über kein digitales Endgerät verfügen, Geräte zur Verfügung stellt. Die Praxiserfahrungen hierzu sind im „Leitfaden zum Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022“ beschrieben. Danach muss Distanzunterricht nicht ausschließlich auf eine digitale Vermittlung angelegt sein. Es zeigt sich vielmehr in der Praxis, dass die Vermittlung und Übermittlung von Lernpaketen je nach Alter der Schülerinnen und Schüler sowie Erreichbarkeit und infrastrukturellen Bedingungen der Elternhäuser auch auf analogem Weg und insgesamt sehr variantenreich gestaltet werden kann. Grundsätzlich kann es auch innerhalb einer Lerngruppe sinnvoll sein, unterschiedliche Vermittlungsmöglichkeiten anzubieten, um so eine gute Erreichbarkeit der Schülerschaft im Distanzunterricht sicherzustellen:

- Verteilung des Materials über onlinebasierte Lernplattformen (z.B. über das Schulportal Hessen), die Internetseite der Schule oder per E-Mail durch die Klassen- und Fachlehrkräfte,
- zusammengeführter Versand eines Wochenplans durch die Klassenleitung (insbesondere in der Grundschule sinnvoll),
- Bereitstellung von vorbereiteten Lernpaketen oder sortierten Arbeitsmappen, die weitergegeben oder abgeholt werden,
- Bündelung und zentrale Weitergabe der Materialien zu festen Terminen,
- Aufnahme von Video-Sequenzen zur Erläuterung einzelner Aufgaben sowie
- Nutzungsmöglichkeiten von unterschiedlichen Lern-Applikationen, die den Schülerinnen und Schülern bereits bekannt sind und im schulischen Kontext zuvor angewandt wurden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wann wurde der erste Avatar in Hessen eingesetzt?

Frage 2. Wie viele Avatare sind aktuell an hessischen Schulen im Einsatz?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen ihrer pädagogischen Freiheit entscheiden die Schulen selbstständig über den Einsatz digitaler Medien im Unterricht. Die Schulen sind nicht verpflichtet, dem Kultusministerium zu melden, zu welchem Zeitpunkt sie welches Medium eingesetzt haben.

Frage 3. Werden die Kosten für Anschaffung und Betrieb (teilweise) von der Krankenkasse der Schülerinnen und Schüler übernommen?

Nein, die so genannten Avatare sind nicht Bestandteil des auf Bundesebene einheitlich festgelegten Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung.

Frage 4. Welche finanzielle Unterstützung erhalten Schulen oder Schülerinnen und Schüler, wenn sie einen Avatar anschaffen?

Seitens des Landes ist keine finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Beschaffung von Avataren vorgesehen. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5 Hält die hessische Landesregierung den Einsatz von Avataren für unterstützenswert und wenn nicht, weshalb?

Frage 6 Können Avatare eine Alternative zu Heimunterricht darstellen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Schülerinnen und Schülern, die am Unterricht in der Schule aufgrund von Erkrankungen nicht teilnehmen, anderweitig eine Partizipation zu ermöglichen, ist grundsätzlich sinnvoll. Über die optimale Art der Partizipation kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen, wie beispielsweise Krankheitsgrad, Alter oder IT-Infrastruktur, vor Ort entschieden werden. Avatare können im Rahmen einer solchen Einzelfallbeurteilung gegebenenfalls als sinnvoll angesehen werden. Des Weiteren wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 12. Juli 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz